Art. 57 Begutachtung vor vollzugsöffnenden Maßnahmen

(1) [1]Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist besonders gründlich zu prüfen. [2]Hierzu soll ein Gutachten eingeholt werden. [3]Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.

(2) [1]Die Begutachtung bedarf der Zustimmung der Sicherungsverwahrten. [2]Verweigern die Sicherungsverwahrten die Zustimmung, so begründet dies in der Regel die Annahme, dass die Voraussetzungen nach Art. 54 Abs. 2 für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht gegeben sind. [3]Die Sicherungsverwahrten sind hierauf bei der Anordnung der Begutachtung hinzuweisen.